



Verwaltungsanweisung zu §§ 34/34a SGB XII

Bedarfe für Bildung und Teilhabe

1. Allgemeine Hinweise

Das Gesetz zur Änderung des SGB XII ist am 24.03.2011 rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz sollen mittels der §§ 34 und 34a SGB XII die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes aus seinem Urteil vom 09.02.2010 hinsichtlich einer besonderen Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen und deren gezielte Förderung in Form eines Bildungs- und Teilhabepaketes umgesetzt werden.

Mit Beschluss des Senats vom 05.04.2011 wurde die Zuständigkeit für den Personenkreis nach § 6 b BKKG (Empfänger/innen von Wohngeld oder Kinderzuschlag) auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe - das Amt für Soziale Dienste - übertragen.

Das Paket Bildung und Teilhabe umfasst folgende Leistungen:

- Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
- Aufwendungen für Ausflüge und mehrtägige Ausfahrten der Kindertageseinrichtungen (Kita/ Hort)
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird
- Einen Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von 10 € monatlich (z.B. Mitgliedsbeiträge in Vereinen oder Unterricht in künstlerischen Fächern wie beispielsweise Musikunterricht)

2. Anspruchsberechtigung

2.1 Anspruchsberechtigte mit lfd. Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII

Gemäß § 42 Nr. 3 SGB XII umfassen die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – mit Ausnahme der Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben i.S.d. § 34 Abs. 7 SGB XII – auch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe.

Die Leistungen werden bis auf die Geldleistung für den Schulbedarf nach § 34 Abs. 3 SGB XII nur auf Antrag gewährt.

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Die Berücksichtigung von Bedarfen für Bildung von Schülerinnen und Schülern, die Leistungen nach dem SGB XII oder AsylbLG erhalten, ist nicht an eine Altersgrenze gebunden (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Der Leistungsausschluss für Auszubildende nach § 22 SGB XII gilt nicht für die Leistungen auf Bildung und Teilhabe und findet damit auch für Leistungsempfänger/innen nach dem AsylbLG keine Anwendung.

Daher können z. B. auch über 25-jährige Berufsschüler/innen oder behinderte Schüler/innen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen Bedarfe für Bildung beanspruchen.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind Bedarf auslösend ausgestaltet. Das heißt, ein entsprechender Rechtsanspruch besteht bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen auch für Kinder und Jugendliche aus Familien, die zwar ihren Bedarf grundsätzlich mit eigenen Mitteln decken können, nicht jedoch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe. Dieser Personenkreis ist vorab zur Prüfung vorrangiger Ansprüche an die Familienkasse (Kinderzuschlag) bzw. den Senator für das Bauwesen, Referat Wohnungswesen (Wohngeld, Lastenzuschuss) zu verweisen, bevor vom Fachdienst Soziales eine materiell-rechtliche Prüfung durchgeführt wird.

2.2 Anspruchsberechtigte nach § 6b BKGG

Ein Anspruch auf Leistungen nach § 34 SGB XII ist dann auszuschließen, wenn die Bedarfe des Kindes/Jugendlichen bereits durch entsprechende Leistungen nach § 6b Abs. 2 Satz 1 BKGG gedeckt werden. Nach § 6b BKGG haben Kinder einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn für sie Kinderzuschlag nach § 6a BKGG oder für sie im Rahmen der Haushaltsgemeinschaft mit Wohngeld gewährt wird. Die Leistungsgewährung erfolgt analog der Regelungen der §§ 28/29 SGB II. Damit sind diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nur anspruchsberechtigt, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

2.3 Anspruchsberechtigte mit lfd. Leistungen nach dem AsylbLG

Bildungs- und Teilhabeleistungen sind im AsylbLG nicht normiert worden. Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG ist das SGB XII jedoch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von 48 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen und die Dauer des Aufenthaltsrechts nicht missbräuchlich selbst beeinflusst haben. Nach der derzeitigen Rechtslage können daher auch Leistungsberechtigte, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG erfüllen, Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets analog dem SGB XII beanspruchen.

Dagegen haben leistungsberechtigte Kinder, die lediglich Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, keinen individuellen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen. Allerdings können gemäß § 6 Abs. 1 Alternative 3 AsylbLG an Kinder, die nach § 3 AsylbLG leistungsberechtigt sind, sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie zur Deckung von deren besonderen Bedürfnissen im Einzelfall geboten sind. Zu den sonstigen Leistungen zählen u.a. auch Leistungen für Bildung und Teilhabe. Die Bewilligung erfolgt hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen und des Umfangs der Leistungen analog der Regelungen des SGB XII. Diese Handhabung wurde mit Beschluss des Senats vom 28.06.2011 für Bremen legitimiert.

2.4 Junge Menschen in stationären Einrichtungen

Junge Menschen, die in stationären Einrichtungen nach dem SGB VIII betreut werden, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Allerdings könnte diese Personengruppe Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gemäß § 27 b Abs. 2 Satz 1 SGB XII erhalten. Sofern Leistungen in einer Einrichtung zu erbringen sind, ist im Einzelfall zu prüfen, welche Bedarfe bestehen und zu decken sind.

2.5 Junge Menschen im Leistungsbezug nach dem SGB VIII

§ 39 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) stellt den notwendigen Unterhalt von Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer teil- oder vollstationären Hilfe nach den §§ 32 bis 35, nach § 35a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und § 41 Abs. 2 SGB VIII sicher, wenn die Hilfe außerhalb des Elternhauses gewährt wird. § 10 Abs. 1 SGB VIII regelt jedoch den Vorrang der Leistungen nach dem SGB VIII gegenüber Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII. Somit wird der gesamte Lebensunterhalt, folglich auch eventuelle Bildungs- und Teilhabeansprüche, durch die Zahlung des Pflegegeldes abgedeckt.

3. Antragsverfahren

§ 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII sieht vor, dass abgesehen von der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf sämtliche Bedarfe des Bildungs- und Teilhabepakets gesondert zu beantragen sind. Das bedeutet, sie sind nicht vom Grundantrag auf SGB XII-Leistungen umfasst. Gleiches gilt für die Anspruchsberechtigten nach dem AsylbLG. Leistungsberechtigte nach § 6b BKGG müssen jedoch auch für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf einen Antrag stellen.

In der Regel ist der Antrag von Leistungsberechtigten bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich oder mündlich bei dem zuständigen Sozialzentrum zu stellen. Die konkludente Antragsform ist ebenfalls zulässig, sofern der Wille zur Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen daraus eindeutig erkennbar hervorgeht.

Für jede/n Leistungsberechtigte/n ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Neben dem Antrag sind sämtliche Nachweise, die für die materiell-rechtliche Prüfung vorgelegt werden, zur Akte zu nehmen. Eine Weiterleitung von Nachweisen an die Senatorin für Bildung erfolgt nicht.

Wohngeldempfänger/innen erhalten, sofern Kinder und/oder Jugendliche im Haushalt sind, die mit in die Berechnung des Wohngeldes einbezogen wurden, automatisch zusammen mit dem Wohngeldbescheid einen Nachweis über den Wohngeldbezug zur Beantragung von Bildungs- und Teilhabeleistungen. Die Vorlage des Wohngeldbescheides ist nicht erforderlich.

Jedem Bewilligungsbescheid über Kinderzuschlag wird eine gesonderte Bescheinigung für die Beantragung von Leistungen für Bildung und Teilhabe beigelegt. Die Vorlage des Bescheides über die Gewährung von Kinderzuschlag ist nicht erforderlich.

4. Antragsfristen

Die Antragsfristen zur rückwirkenden Erbringung von Bildungs- und Teilhabeleistungen unterscheiden sich in den jeweiligen Rechtskreisen.

Für alle ab dem 01.07.2011 gestellten Anträge von Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII oder AsylbLG beginnt die Leistungsgewährung am dem 1. des Antragsmonats.

Abweichend vom SGB XII gilt im BKGG keine Antragsfrist, da die Leistungen nach dem BKGG gemäß § 5 Abs. 1 BKGG ab Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gewährt werden. Damit sind Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG rückwirkend auch für Zeiten vor der Antragstellung zu erbringen, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld,

vorlagen. Die Rückwirkung des Antrags gilt gemäß § 45 Abs. 1 SGB I höchstens für einen Zeitraum von vier Jahren, längstens jedoch rückwirkend bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen am 1. Januar 2011.

5. Bewilligungsverfahren

Die grundsätzliche Bewilligung der Leistungen auf Bildung und Teilhabe erfolgt aus der Leistungsakte auf Grundlage eines Antrages.

Allen Anspruchsberechtigten wird nach Eingang des Antrages eine „Blaue Karte“ ausgestellt. Darauf ist neben dem Aktenzeichen, Name, Vorname und Geburtsdatum auch der Bewilligungszeitraum mit Beginn des 1. des Antragsmonats zu notieren. Die „Blaue Karte“ ist von dem/der zuständigen Mitarbeiter/in zu unterschreiben. Diese Karte legitimiert die Leistungsberechtigten im Bewilligungszeitraum die Angebote des Paketes Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen zu können und ersetzt damit einen ansonsten notwendigen schriftlichen Grundsatzbescheid. Zusammen mit der „Blauen Karte“ sind den Anspruchsberechtigten die dazu gehörenden Hinweise als Erläuterung zu den weiteren Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Leistungen auszuhändigen.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind analog dem Bewilligungszeitraum der laufenden Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII, dem AsylbLG, des Wohngeldes und/oder Kinderzuschlags, maximal jedoch für 1 Jahr, zu bewilligen.

Die Bewilligung und Zahlbarmachung von rückwirkenden Leistungen auf Bildung und Teilhabe für die Leistungsberechtigten nach § 6b BKGG (Kinderzuschlag-/Wohngeldempfänger/-innen) erfolgt direkt aus der Leistungsakte an die Anspruchsberechtigten und nicht über Dritte (Schule/Kindertageseinrichtung). Die Leistungsberechtigten sind aufzufordern, die für die Entscheidung notwendigen Unterlagen (z. B. Quittungen über bezahltes Mittagessen; Beleg über Zahlung von Nachhilfe und entsprechender Bescheinigung über die Notwendigkeit der Lernförderung von der Schule) im Sozialzentrum vorzulegen. Für die in der Zukunft liegenden Ansprüche gilt das nachstehend beschriebene Verfahren.

6. Umsetzung der einzelnen Leistungen

Die Abwicklung der Anträge auf die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgt folgendermaßen:

a) Mehrtägige Klassenfahrten und Schulausflüge

Für Klassenfahrten und Schulausflüge liegt die Zuständigkeit bei den Schulen, d. h. dem Bildungsressort. Die Richtlinie der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zu Schulfahrten und Exkursionen gilt auch für die Privatschulen.

Bremer Schülerinnen und Schüler, die in Niedersachsen zur Schule gehen, rechnen die Klassenfahrten und Schulausflüge direkt mit dem Bremer Bildungsressort ab.

b) Ein- und mehrtägige Fahrten/Ausflüge von Kindertageseinrichtungen

Leistungen für ein- und mehrtägige Fahrten/ Ausflüge von Kindertageseinrichtungen und Horten werden nach Vorlage der „Blauen Karte“ direkt von den einzelnen Kindertageseinrichtungen gewährt und dann mit der Steuerungsstelle Kindertagesbetreuung bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen abgerechnet.

c) Schulbedarf

Die Leistung wird für die Anspruchsberechtigten bei laufendem Leistungsbezug nach SGB XII oder AsylbLG ohne gesonderten Antrag zum 1.8. eines Jahres im Umfang von 70 € und zum 1.2. eines Jahres im Umfang von 30 € als Geldleistung erbracht. Für Leistungsempfänger/innen nach § 3 AsylbLG entfällt mit der Bewilligung des Schulbedarfspaketes der Anspruch auf Einschulungsbeihilfen.

Leistungsbezieher/innen von Wohngeld bzw. Kinderzuschlag (§ 6 b BKGG) müssen diese Leistungen gesondert beantragen.

Schülerinnen und Schüler, die 16 Jahre oder älter sind, müssen zum Schuljahresbeginn eine aktuelle Schulbescheinigung vorlegen, damit eine Bewilligung erfolgen kann.

Diese Regelung findet auch bei dem Besuch von Privatschulen Anwendung.

d) Gemeinschaftliches Mittagessen

Die Zuständigkeit für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung liegt bei den Schulen, d. h. dem Bildungsressort. Die Teilnahme am Mittagessen ist für die Leistungsempfänger/innen bis Klasse 4 kostenlos. Dazu muss lediglich die „Blaue Karte“ bei der Schule vorgelegt werden. Alle Leistungsempfänger/innen mit Besuch einer Schule ab Klasse 5 müssen einen Eigenanteil von 1 € pro eingenommenem Mittagessen zahlen. Die Rechnungslegung und Zahlung erfolgt nach Vorlage der „Blauen Karte“ direkt bei der Schule.

Diese Regelung findet auch bei dem Besuch von Privatschulen Anwendung.

Bremer Schülerinnen und Schüler, die in Niedersachsen zur Schule gehen, rechnen die Beträge für die Mittagsverpflegung direkt mit dem Bremer Bildungsressort ab.

e) Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindergärten, Kindertagespflege und Horten

Die Berücksichtigung von Kindern für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen im Kindergarten oder Hort findet bereits bei der Berechnung des zu zahlenden Beitrages in den Einrichtungen statt. Die Vorlage der „Blauen Karte“ ist dazu nicht zwingend erforderlich. Die Leistungen werden direkt von den einzelnen Kindertageseinrichtungen gewährt und mit der Steuerungsstelle Kindertagesbetreuung bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen abgerechnet.

f) Lernförderung

Für die Prüfung der Notwendigkeit und daraus resultierender Gewährung von Lernförderung liegt die Zuständigkeit bei den Schulen, d. h. dem Bildungsressort.

Diese Regelung findet auch bei dem Besuch von Privatschulen Anwendung.

Bremer Schülerinnen und Schüler, die in Niedersachsen zur Schule gehen, stellen die Anträge unter Beifügung entsprechender Bescheinigungen der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung direkt bei der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit.

g) Schülerbeförderung

Für die Prüfung der Notwendigkeit und daraus resultierender Gewährung einer Schülermonatskarte liegt die Zuständigkeit vollumfänglich bei den Schulen, d. h. dem Bildungsressort. Sofern die Voraussetzungen nach der dafür maßgeblichen Richtlinie des Bildungsressorts nicht gegeben sind, wird die Gewährung einer Schülermonatskarte abgelehnt. Über den Rahmen der Richtlinie zur Schülerbeförderung hinaus können keine Kosten der Schülerbeförderung gewährt werden.

Die Richtlinie der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit zur Schülerbeförderung gilt auch für die Privatschulen.

Bremer Schülerinnen und Schüler, die in Niedersachsen zur Schule gehen, stellen die Anträge unter Beifügung entsprechender Bescheinigungen der Schule direkt bei der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit.

h) Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen Anspruch auf monatlich 10 €, die auch, maximal für die Dauer von 1 Jahr, angespart werden können. Der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule ist hierfür keine Leistungsvoraussetzung. Mit dem Betrag soll der Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gedeckt werden, wie Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport (dazu zählen auch die monatlichen Mitgliedsbeiträge in Fitness Studios), Spiel, Kultur und Geselligkeit oder Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie die Teilnahme an Freizeiten (z.B. in den Ferien). Nicht eingeschlossen in diese Leistungen sind familiäre Aktivitäten wie z. B. der einmal wöchentliche Besuch des Schwimmbades oder der Familienausflug ins Museum oder einen Freizeitpark.

In den Rahmen der "Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel,..." fallen auch ggf. notwendige Aufnahmegebühren. Grundsätzlich besteht damit die Möglichkeit der Kostenübernahme im Rahmen des § 34 Abs. 7 SGB XII. In vielen Vereinen gibt es die Möglichkeit, die Aufnahmegebühren zu minimieren oder gänzlich zu erlassen. Dieses ist von den Leistungsberechtigten zunächst selbst beim Sportverein zu klären. Sollte eine entsprechende Regelung vereinsseitig nicht möglich sein, ist aus dem zur Verfügung stehenden Betrag für Teilhabe erst der Mitgliedsbeitrag und von einem möglichen Restbetrag dann zumindest anteilig die Aufnahmegebühr zu zahlen.

Sofern leistungsberechtigte Personen keine Einzelmitgliedschaften sondern Familienmitgliedschaften in Vereinen abgeschlossen haben, sind die zu zahlenden Monatsbeiträge kopfteilig pro Person zu errechnen.

Eine Liste der Anbieter von Aktivitäten (so genannte Positivliste) steht im Internet unter „www.soziales.bremen.de“ zur Einsicht zur Verfügung. Es können ausschließlich Angebote von Anbietern, die auf dieser Liste stehen, gefördert werden. Leistungsanbieter, die in die Liste aufgenommen werden möchten, können die Aufnahme bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen über 400-22, Herrn Dr. Schwarz, beantragen.

Legen die Leistungsberechtigten Nachweise über zu zahlende Beiträge oder sonstige entstehende Kosten von Anbietern vor, erfolgt eine Direktzahlung an den/die Leistungsanbieter. Die Zahlung soll im Voraus auch in einer Summe bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes (maximal 1 Jahr) erfolgen. Es erfolgt in der Regel keine Überprüfung, ob an der Maßnahme teilgenommen wurde. Für die bewilligten Leistungen ist jeweils ein Bescheid zu erteilen.

Ausnahmsweise können Geldleistungen auch an Berechtigte, die Teilhabeleistungen bereits in Anspruch genommen und/oder vorfinanziert haben, gezahlt werden. Das ist möglich, wenn die Bedarfsdeckung durch Sach- oder Dienstleistungen ohne eigenes Verschulden der Leistungsberechtigten nicht möglich gewesen ist, z. B.

- der Antrag konnte aus Zeitgründen nicht rechtzeitig gestellt oder beschieden werden
- ein Anbieter akzeptiert nur Geldleistungen (z.B. wenn Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einem Sportverein die Abgabe einer Einzugsermächtigung für den Vereinsbeitrag ist)

- die Verwaltung hatte den Antrag ursprünglich zu Unrecht abgelehnt oder noch nicht bearbeitet.

7. Rückforderungen

Gemäß § 34a Abs. 5 SGB XII kann der zuständige Träger im begründeten Einzelfall einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Soweit dieser nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden. Eine Rückforderung soll nicht erfolgen, wenn eine Bildungs- und Teilhabeleistung rechtmäßig für den Bewilligungszeitraum im Voraus erbracht wurde, die Anspruchsvoraussetzungen im Laufe des Bewilligungszeitraums jedoch entfallen. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsentscheidung nur wegen einzelner Leistungen für Bildung und Teilhabe aufzuheben wäre.

§ 29 Abs. 4 SGB II gilt für die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6b Abs. 3 BKGG entsprechend.

8. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt am 05.07.2012 in Kraft. Die Arbeitshilfe zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes vom 23.09.2011 wird zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.